



Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin
Fondation pour la Promotion de la Formation en Médecine de Famille
Fondazione per la Promozione della Formazione in Medicina di Famiglia

Vertrag für Weiterbildungsphase in Hausarztpraxis (Praxisassistentenz)

Vertragsparteien

1. Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin (WHM)
Weissenbühlweg 8, 3007 Bern
2. Dr. med. & Dr. med. Lehrpraktiker / Lehrpraktikerin
3. Dr. med. Assistenzarzt / -ärztin

* * *

1. Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung beginnt am und endet ohne Kündigung am

Die Probezeit dauert 1 Monat. Während der Probezeit können der Lehrpraktiker / die Lehrpraktikerin und der Assistenzarzt / die Assistenzärztin die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen auf das Ende einer Woche mit eingeschriebenem Brief kündigen. Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung, die Auflösung aus wichtigen Gründen (Art. 337 OR) vorbehalten, nicht mehr gekündigt werden.

Lehrpraktiker / Lehrpraktikerin und Assistenzarzt / Assistenzärztin verpflichten sich, eine allfällige Kündigung während der Probezeit oder aus wichtigen Gründen gegenüber der Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin („Stiftung WHM“) schriftlich zu begründen. Bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages haben sowohl der Lehrpraktiker / die Lehrpraktikerin als auch der Assistenzarzt / die Assistenzärztin die Pflicht, umgehend die Stiftung WHM schriftlich zu informieren. Sie haften für die finanziellen Folgen, falls die Meldung unterbleibt.



2. Stellvertretung

Eine Stellvertretungszeit (ohne direkte Betreuung) kann frühestens einen Monat nach Stellenantritt beginnen.

Die beteiligten Ärzte und Ärztinnen führen die **Liste der Stellvertretungstage und Spesen** (siehe Beilage), die als Beleg für allfällige Zusatzentschädigungen und für die Abrechnung des Beitrages des Lehrpraktikers / der Lehrpraktikerin dienen. Diese Liste ist sowohl vom Lehrpraktiker / von der Lehrpraktikerin wie auch vom Assistenzarzt / von der Assistenzärztin **am Schluss der Praxisassistenz** zu unterzeichnen und der Stiftung WHM zuzustellen.

Wenn der Assistenzarzt / die Assistenzärztin einen üblicherweise an diesem Tag in der Praxis tätigen Arzt oder eine Ärztin vertritt, gilt dies als **Stellvertretung** (mit oder ohne direkte Betreuung).

Wenn der Assistenzarzt / die Assistenzärztin einen Arzt oder eine Ärztin der Praxis vertritt und in dieser Zeit vom Lehrpraktiker / von der Lehrpraktikerin oder einem / einer anderen von der Stiftung WHM anerkannten Lehrpraktiker / Lehrpraktikerin betreut wird, gilt das als **Stellvertretung mit Betreuung**. In dieser Situation muss der Lehrpraktiker / die Lehrpraktikerin **weitere 40%** der mitfinanzierten Lohnkosten übernehmen, da sich der Beitrag der Stiftung WHM auf 10% beschränkt.

Wenn der Assistenzarzt / die Assistenzärztin bei seiner / ihrer Arbeit weder vom Lehrpraktiker / von der Lehrpraktikerin noch von einem / einer anderen von der Stiftung WHM anerkannten Lehrpraktiker / Lehrpraktikerin betreut wird, gilt das als **Stellvertretung ohne direkte** Betreuung. Da entfällt der Beitrag der Stiftung WHM gänzlich, auch wenn der Assistenzarzt / die Assistenzärztin dabei von einem anderen Arzt oder einer anderen Ärztin der Praxis betreut wird. Der Lehrpraktiker / die Lehrpraktikerin muss also weitere 50% der normalerweise mitfinanzierten Lohnkosten übernehmen. Auch muss bei Stellvertretung ohne direkte Betreuung ein anderer Hausarzt / eine andere Hausärztin auf Abruf verfügbar sein.

Die Stellvertretungstage ohne direkte Betreuung dürfen pro 6 Monate Praxisassistenz nicht mehr als 4 Wochen gem. Beschäftigungsgrad ausmachen, d.h. max. 3 1/3 Stellvertretungstage pro Arbeitsmonat (WBO Art.34). Somit sind max. 20 unbetretete Stellvertretungstage zulässig.

Stellvertretungen in der letzten Woche der Praxisassistenz sind ausgeschlossen.

Lehrpraktiker / Lehrpraktikerin und Assistenzarzt / Assistenzärztin sorgen dafür, dass während einer Vertretung geleistete Überzeit durch entsprechende Freizeit kompensiert wird.

3. Pflichten des Lehrpraktikers / der Lehrpraktikerin gegenüber Assistenzarzt / Assistenzärztin und der Stiftung WHM

Für die Pflichten des Lehrpraktikers / der Lehrpraktikerin, insbesondere Weiterbildungspflichten, gilt das Pflichtenheft der Stiftung WHM.

Der Lehrpraktiker / die Lehrpraktikerin verpflichtet sich, dem Assistenzarzt / der Assistenzärztin den **Besuch von mindestens einem Praxisführungskurs** der Stiftung WHM zu ermöglichen.



4. Pflichten des Assistenzarztes / der Assistenzärztin

Für die Pflichten des Assistenzarztes / der Assistenzärztin gilt das Pflichtenheft der Stiftung WHM.

Für Assistenzärzte / Assistenzärztinnen werden von der Stiftung WHM regelmässig **Praxisführungskurse** von jeweils einem Tag Dauer angeboten. Diese sollen den Erfahrungsaustausch über die Arbeit in der Praxis ermöglichen. Gleichzeitig werden verschiedene Themen zur Praxisführung vertieft behandelt. Die Teilnahme an mindestens einem dieser Tage wird erwartet (Unkostenbeitrag 50.--).

5. Administrative Pflichten des Lehrpraktikers / der Lehrpraktikerin

Der Lehrpraktiker / die Lehrpraktikerin verpflichtet sich, die erforderlichen Bewilligungen für die Praxisassistenz inkl. Stellvertretung bei der zuständigen Gesundheitsdirektion / Sanitätsdirektion des Kantons einzuholen, ebenso, soweit standesrechtlich erforderlich, die entsprechende Erlaubnis der kantonalen Ärztegesellschaft.

Der Lehrpraktiker / die Lehrpraktikerin händigt dem Assistenzarzt / der Assistenzärztin zu Beginn der Praxisassistenz folgende Unterlagen aus:

- kantonales Gesundheits- oder Sanitätsgesetz
- Landesregeln der FMH¹ und der Ärztegesellschaft des Einsatzkantons

6. Arbeitszeit

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt ...%* von 43 Stunden, maximal jedoch ...%* von 50 Stunden an maximal 5 Arbeitstagen. Zusätzlich ist pro zwei Monate ein Wochenend-Notfalldienst ohne Anrechnung auf die Höchstarbeitszeit zulässig.

Wenn die Arbeitszeit in einer Woche ...%* von 50 Stunden überschreitet, so wird die Überzeit mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert.

* Prozentzahl entsprechend dem Anstellungsgrad.

7. Entschädigung bei Krankheit oder Unfall

Im Krankheitsfall (länger als 3 Wochen) muss die Stiftung WHM informiert werden. Bei Krankheit oder Unfall werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Voller Lohn während den ersten 2 Monaten
- Taggeld von 80% anschliessend gemäss Merkblatt Versicherungen

Leistungen der Einrichtung der beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeld- bzw. der Unfallversicherung werden an die Leistungen bei Krankheit oder Unfall angerechnet.

¹ <https://www.fmh.ch/ueber-die-fmh/statuten-reglemente.cfm>



8. Ferien

Der Assistenzarzt / die Assistenzärztin hat Anspruch auf 1 2/3 Arbeitstage Ferien pro Arbeitsmonat (pro rata temporis).

9. Lohn

Die Stiftung WHM zahlt dem Assistenzarzt / der Assistenzärztin einen Lohn von **Fr. 6'500.--** monatlich (Anteil 13. Monatslohn / Gratifikation inbegriffen).

Von diesem Lohn werden die Sozialversicherungsabgaben des Assistenzarztes / der Assistenzärztin gemäss beiliegendem Merkblatt über die Versicherungen abgezogen.

10. Spesen

Als Spesenentschädigung stehen dem Assistenzarzt / der Assistenzärztin folgende Leistungen zu:

- Kilometerentschädigung bei der Verwendung des eigenen Autos bei Hausbesuchen und Notfalleinsätzen Fr. 0.70 pro km
- Logisentschädigung Fr. 60.00 pro Nacht, falls der Assistenzarzt / die Assistenzärztin infolge Notfalldienstes in der Region des Lehrpraktikers / der Lehrpraktikerin (Umkreis 15 km) wohnen muss (und die Unterkunft nicht von diesem / dieser zur Verfügung gestellt wird).

11. Versicherungen

Das beiliegende Merkblatt über Versicherungen bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Folgende Versicherungspflichten obliegen der Stiftung WHM:

- Berufliche Vorsorge
- Unfallversicherung
- Krankentaggeld-Versicherung
- Vollkaskoversicherung für das Auto des Assistenzarztes / der Assistenzärztin
- Subsidiäre Berufshaftpflicht

12. Zahlungen des Lehrpraktikers / der Lehrpraktikerin an die Stiftung WHM

Der Lehrpraktiker / die Lehrpraktikerin zahlt der von der Stiftung WHM bezeichneten Stelle monatlich einen Betrag von **Fr. 3'692.25** (= 50% des unter 9. erwähnten Lohnes zuzüglich 50% der Arbeitgeberbeiträge).

Änderungen der Sozialversicherungsansätze per 01.01.20.... sind vorbehalten.

Dazu kommen:

- pro Stellvertretungstag **mit Betreuung** weitere 40% der normalerweise mitfinanzierten Lohnkosten (zuzüglich Arbeitgeberbeiträge) = je Tag **Fr. 140.66**
- pro Stellvertretungstag **ohne direkte Betreuung** die sonst normalerweise von der Stiftung WHM getragenen Lohnkosten von 50% (zuzüglich Arbeitgeberbeiträge) = je Tag **Fr. 175.82**
- die Autospesen und allfällige Logisentschädigung.



13. Anwendbares Recht

Soweit nicht im vorliegenden Vertrag geregelt, gelten subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin.

Bern, den

Stiftung zur Förderung der Weiterbildung
in Hausarztmedizin (WHM)
Lic. phil. Manolya von Erlach
Geschäftsleiterin Stiftung WHM

Der Lehrpraktiker / Die Lehrpraktikerin
Dr. med.
Dr. med.

Der Assistenzarzt / Die Assistenzärztin
Dr. med.

Beilagen:

Pflichtenheft Lehrpraktiker / Lehrpraktikerin, Pflichtenheft Assistenzarzt / Assistenzärztin
Liste Stellvertretungstage und Spesen
Merkblatt Versicherungen